



Gemeinde Emmen

**Reglement
über die vorübergehende und
die dauernde Benützung des
öffentlichen Grundes
der Gemeinde Emmen**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1
Bewilligungspflicht	Art. 2
Befristung, Auflagen und Bedingungen	Art. 3
Bewilligungsentzug	Art. 4
Haftung	Art. 5
Gebühr	Art. 6
Uebrige Kosten	Art. 7
Sicherstellung	Art. 8
Kaution	Art. 9

II. Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes

Konzession	Art. 10
Zuständigkeit	Art. 11
Konzessionsgebühr	Art. 12
Reduktion, Erlass	Art. 13

III. Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes

Bewilligungspflicht	Art. 14
Erlaubnis für Strassenmusik und Strassenartistik	Art. 15
Gebühren	Art. 16
Reduktion, Erlass	Art. 17

IV. Rechtsmittel-, Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	Art. 18
Strafbestimmungen	Art. 19
Übergangsbestimmung	Art. 20
Inkrafttreten	Art. 21

Der Einwohnerrat von Emmen erlässt, gestützt auf § 113 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG), §§ 21ff des Strassengesetzes vom 21. März 1995

(StrG) und Art. 26 der Gemeindeordnung von Emmen vom 14. März 1990 (GO), folgendes Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes gilt für die Strassen und Anlagen der Gemeinde Emmen im Gemeingebrauch.

² Sonderregelungen des Bundes und des Kantons sowie der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Jegliche vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung), bedarf einer Bewilligung. Für die dauernde Benützung wird diese in der Form der Konzession erteilt.

² Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes des Ortsbildes und fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung.

Art. 3 Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Art. 4 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn die Kautionsleistung nicht rechtzeitig geleistet wird.

Art. 5 Haftung

¹ Die Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolger haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Gemeinde entstehen.

² Mittelbare Schäden, namentlich in Form von Einnahmeausfällen, welche der Gemeinde entstehen, sind ebenfalls auszugleichen.

Art. 6 Gebühr

¹ Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird eine Gebühr erhoben. Abweichende Sonderregelungen dieses Reglementes bleiben vorbehalten.

² Die Gebühr ist von der gesuchstellenden Person zu entrichten.

Art. 7 Übrige Kosten

¹ Zur Gebühr gemäss Art. 6 können

- a. die Ausfertigungskosten, die Auslagen für Augenscheine, Reisekosten, Porti, Telefone usw. und
- b. die Instandstellungs- und Reinigungskosten zusätzlich erhoben werden.

² Diese Kosten werden von den Gebührenpflichtigen erhoben.

Art. 8 Sicherstellung

¹ Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des Gemeinderates bzw. der zur Gebührenerhebung berechtigten Dienststelle die mutmasslich zu leistende Gebühr und die übrigen Kosten nach Art. 6 und 7 sicherzustellen.

² Bei Unterlassung der Sicherstellung muss auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

Art. 9 Kautions

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des Gemeinderates bzw. der zur Gebührenerhebung berechtigten Dienststelle für die Erfüllung wichtiger Bedingungen und Auflagen innert anzusetzender Frist eine angemessene Kautions zu leisten.

II. Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 10 Konzession

¹ Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich durch Bauten und bauliche Anlagen, wie Leitungen, Schächte, Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile für private Zwecke, ist konzessionspflichtig.

² Hausanschlussleitungen ab dem gemeindeeigenen Verteilnetz unterliegen nicht der Konzession, soweit sie nicht unter Strassen verlaufen. Diese Leitungen sind nach Rücksprache mit der Bauverwaltung (Tiefbauamt bzw. Wasserversorgung) zu erstellen.

³ Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für Werkleitungen von Versorgungsbetrieben (Gas, Wasser, Elektrizität usw.).

Art. 11 Zuständigkeit

¹ Die Konzession wird durch den Gemeinderat mit der Baubewilligung erteilt. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Die Konzession für Erdanker, Baugrubenumfassungen und dergleichen sowie für alle konzessionspflichtigen unterirdischen Leitungen erteilt die zuständige Dienststelle.

Art. 12 Konzessionsgebühr

¹ Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten.

² Die Bewilligungsinstanz nach Art. 11 erhebt die Konzessionsgebühr.

Art. 13 Reduktion, Erlass

¹ Die Bewilligungsinstanz nach Art. 11 kann die Konzessionsgebühr teilweise oder vollständig erlassen, insbesondere wenn für die konzessionspflichtigen Bauteile ein öffentliches Interesse besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge sowie Isolationen gegen Wärmeverluste, Kanalisations- und Wasserleitungen wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

III. Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 14 Bewilligungspflicht

¹ Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes namentlich durch

- a. Bauarbeiten (Gerüste, Grab- und Abbrucharbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen, Suchschlitze, Materiallagerungen, Luftraumbenützung usw.)
- b. Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, Schaukästen, Veloständer und dergleichen,
- c. Kehrrechtcontainer,
- d. Trottoirwirtschaften,
- e. Geschäftsauslagen, Informations- und Reklametafeln oder -stände,
- f. Verkaufsstände aller Art (wie Milchbars, Gemüsestände, Kastanienbrater, Kioske, Blumenstände usw.), auch für gemeinnützige Zwecke,
- g. Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen (Unterschriften-sammlungen usw.)
- h. Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Sportveranstaltungen, Festanlässe und dergleichen,
- i. Konzerte, Schaustellungen, Kleinzirkusse, Artistik, Ausstellungen und dergleichen,

ist bewilligungspflichtig.

²Ist mit dem Bau einer konzessionspflichtigen, unterirdischen Leitung eine vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes verbunden, so gilt diese mit der Konzession für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes als bewilligt.

³Die Bewilligungen gemäss Abs. 1 lit. a, b und c werden durch die zuständige Dienststelle und diejenigen gemäss lit. d bis i durch den Gemeinderat erteilt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴Die Bewilligung für Grabarbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen und Suchschlitze sowie Leitungen wird durch das Tiefbauamt bzw. durch die Baudirektion erteilt.

Art. 15 Erlaubnis für Strassenmusik und Strassenartistik

¹Strassenmusik und Strassenartistik in kleineren Gruppen oder von Einzelpersonen sind ohne ausdrückliche Bewilligung erlaubt, wenn folgende Be-

dingungen eingehalten werden:

- An höchstens zwei Tagen pro Woche
- Darbietungen nur werktags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr; am Samstag bis 16.00 Uhr
- pro Tag nicht mehr als 30 Minuten am selben Standort und ausser Hörweite von andern Darbietungen oder Attraktionen

- ohne Verstärker-Anlage und Synthesizer
- in jedem Fall sind die Zugänge zu Häusern, Geschäften und Restaurants freizuhalten

²Die Erlaubnis kann im Einzelfall durch die vom Gemeinderat bezeichnete Dienststelle und in Absprache mit der Ortspolizei entzogen oder untersagt werden, wenn die vorgenannten Bedingungen oder andere schützenswerte Gründe dies rechtfertigen.

³Der Gemeinderat kann durch Beschluss Strassenartistik oder Strassenmusik auf bestimmten Strassen und Plätzen einschränken oder verbieten.

Art. 16 Gebühren

Die Konzessions- und Benützungsgebühren gemäss Art. 12 und 14 werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 17 Reduktion, Erlass

¹Der Gemeinderat oder die zuständige Dienststelle sind ermächtigt, die Benützungsgebühr sowie die übrigen Kosten nach Art. 7 dieses Reglements zu reduzieren oder zu erlassen, insbesondere wenn es sich um eine gemeinnützige, wohltätige und - sofern nicht gewerbsmässig - politische, religiös oder kulturell begründete vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes handelt.

²Für Grabarbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen und Suchschlitze sowie für Hauszuleitungen von Versorgungsbetrieben für Gas, Wasser, Elektrizität usw. wird keine Benützungsgebühr erhoben.

IV. Rechtsmittel-, Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Rechtsmittel

¹Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide von Dienststellen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Soweit solche Entscheide Strassen im Gemeingebrauch betreffen, ist Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat zu erheben.

²Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 19 Strafbestimmungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die Art. 2 Abs. 1, Art. 3, Art. 10 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 15, werden mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 20 Uebergangsbestimmung

¹Dieses Reglement ist auf alle Verfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

²Bestehende Verträge sind auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen und dem neuen Recht anzupassen.

Art. 21 Inkrafttreten

¹Soweit dieses Reglement die Benützung von Strassen im Gemeingebrauch regelt, tritt es mit der Genehmigung des Regierungsrats in Kraft. Im Übrigen tritt das Reglement am 1. Juni 2000 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Emmenbrücke, 1. Februar 2000

NAMENS DES EINWOHNERRATES EMMEN

Ratspräsident:
E. Widmer

Gemeindeschreiber:
P. Vogel